

## Verpfändung von Wertpapieren als Mietkaution

zwischen

Firma \_\_\_\_\_  
Herr/Frau  
(Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

- nachstehend „Mieter“ genannt -

und

Firma \_\_\_\_\_  
Herr/Frau  
(Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

- nachstehend „Vermieter“ genannt-

wurde ein Mietvertrag geschlossen, der die Leistung einer Mietkaution vorsieht.

Der Mieter unterhält bei der Frankfurter Fondsbank GmbH (nachstehend „Bank“ genannt) ein Investmentdepot mit der Nummer \_\_\_\_\_ .

Auf diesem Investmentdepot werden auf der Grundlage der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank Investmentfondsanteile und Anteilbruchteile gebucht. Bei Anteilbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

Der Mieter verpfändet hiermit an den Vermieter

- alle Investmentfondsanteile, die in dem o.g. Investmentdepot gegenwärtig und künftig gebucht sind, sowie sämtliche gegenwärtig und künftig auf Zahlung von Geld gerichteten Ansprüche, die ihm auf Grund der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gegen die Bank zustehen sowie alle Ansprüche - vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche -, die ihm wegen den in dem o.g. Investmentdepot gegenwärtig und künftig gebuchten, im Ausland ruhenden und/oder in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Investmentfondsanteilen zustehen.
- nachstehend bezeichnete Investmentfondanteile, die in dem o.g. Investmentdepot gegenwärtig gebucht sind, sowie sämtliche gegenwärtigen und künftigen auf Zahlung von Geld gerichteten Ansprüche, die ihm auf Grund der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank im Zusammenhang mit diesen Investmentfondsanteilen gegen die Bank zustehen bzw. sämtliche Ansprüche - vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche -, die ihm hinsichtlich nachstehend bezeichneter Investmentfondsanteile, sofern diese im Ausland ruhen und/oder in Wertpapierrechnung gutgeschrieben sind, gegen die Bank zustehen.

Stück (Anzahl) Investmentfondsanteile: \_\_\_\_\_

Fondsbezeichnung (WKN/ISIN): \_\_\_\_\_

Fondsname: \_\_\_\_\_

als Sicherheit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis bis zu einer Höhe von € \_\_\_\_\_.

Zugleich tritt der Mieter zum Zwecke dieser Verpfändung hiermit seine Ansprüche gegen die Bank auf Herausgabe der Investmentfondsanteile an den Vermieter ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Mieter verpflichtet sich, diese Verpfändung der Bank unverzüglich anzuzeigen mit der Bitte, den Empfang der Anzeige dem Vermieter zu bestätigen. Zugleich bevollmächtigt der Mieter jedoch auch den Vermieter, die Verpfändung in seinem Namen anzuzeigen.

Der Vermieter ist im Rahmen dieser Verpfändung berechtigt, die dem Mieter zustehenden Rechte auf Auskunft über den/die jeweiligen Depotwert/e bzw. den Wert der verpfändeten Investmentfondsanteile und Anteilbruchteile ohne Mitwirkung des Mieters geltend zu machen.

Der Mieter bevollmächtigt den Vermieter ferner, für die Verwertung etwa erforderliche Willenserklärungen und Rechtshandlungen in seinem Namen abzugeben und vorzunehmen. Sind Erklärungen und Handlungen von dem Mieter selbst abzugeben und vorzunehmen, verpflichtet er sich, diese unverzüglich auf Anforderung des Vermieters abzugeben oder vorzunehmen.

Der Vermieter ist ohne besonderen Nachweis der Fälligkeit der gesicherten Ansprüche (Pfandreife § 1228 Abs. 2 BGB) gegenüber der Bank berechtigt, die Pfandgegenstände jederzeit zu verwerten. Die Bank wird den Mieter jedoch über das Verwertungsverlangen des Vermieters unterrichten und einen Verkauf der Anteile sowie eine Auszahlung des Gegenwertes nicht vor Ablauf von 4 Wochen seit Benachrichtigung vornehmen.

Änderungen der numerischen Bezeichnung des o.g. Investmentdepots lassen diese Verpfändung unberührt.

Sowohl dem Mieter als auch dem Vermieter ist bekannt, dass die verpfändeten Wertpapiere Kursschwankungen unterliegen.

Der Mieter versichert, dass er unbeschränkter Inhaber bzw. Eigentümer der gegen die Bank gerichteten Ansprüche aus dem o.g. Investmentdepot und der darin verwahrten Investmentfondsanteile und Anteilbruchteile ist, dass er über die genannten Ansprüche nicht bereits anderweitig verfügt hat und diese Ansprüche nicht mit Rechten Dritter belastet sind, außer den Rechten und Ansprüchen (insbesondere Entgeltforderungen), die der Bank nach ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gegen den Verpfänder zustehen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Mieters: \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Vermieters: \_\_\_\_\_

Hinweis: Investmentfondsanteile und Anteilbruchteile, die nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz angelegt sind, fallen für die Dauer dieser Anlage nicht unter die Verpfändung.

(Stand: 26.8.2003)